

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
SO 1 Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 0,5 Grundflächenzahl
1,0 Geschossflächenzahl
 III Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenzen**
 o Offene Bauweise
 a Abweichende Bauweise
 — Baulinie
 — Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 — Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
 - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 — MW Mischwasserkanal, unterirdisch
 — RW Regenwasserkanal, unterirdisch
 — W Wasserleitung, unterirdisch
 — T Telekommunikation, unterirdisch
 — S Stromleitung, unterirdisch
 — S Stromleitung, oberirdisch
- Sonstige Planzeichen**
 Firstrichtung der Hauptgebäude
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Sichtdreieck der Anfahrtsicht
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Darstellungen**
 Eingemessener Baum
 Eingemessene Böschung
 Aufschüttung
 Abgrabung

HINWEISE

Es ist möglich, dass die Produktionsfermentierung "Zweibrücken-Bitburg Abzweigung zum Flugplatz Hahn" betroffen ist. Bei konkreten Baumaßnahmen ist das "Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Zweibrücken (BwDLZ), Z2er Strasse in 66482 Zweibrücken", das für den technischen Service der Abzweigung zuständig ist, zu beteiligen. Das BwDLZ wird dann bei einem Ortstermin prüfen, ob eine Betroffenheit der Abzweigung vorliegt und ggf. weitere Maßnahmen veranlassen.

Die einzelnen Bauvorhaben einschließlich eventuell zum Einsatz kommende Kräne bedürfen aufgrund der Lage im Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) der Verkehrsflughafen Frankfurt / Hahn der luftrechtlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen.

Hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen vor Fluglärm sind die bewerteten Bauschallschutzwerte der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (SchallschutzV) einzuhalten.

Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettfunde, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/579400.

Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

Die Kartengrundlage entspricht der PlanZV vom 18.12.1990. Die Daten haben den Stand vom 18.10.2007 wie sie von der Verbandsgemeinde Kirchberg am 18.10.2007 zur Verfügung gestellt wurden. Stadt-Land-plus, 05.06.2008

RECHTSGRUNDLAGEN IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

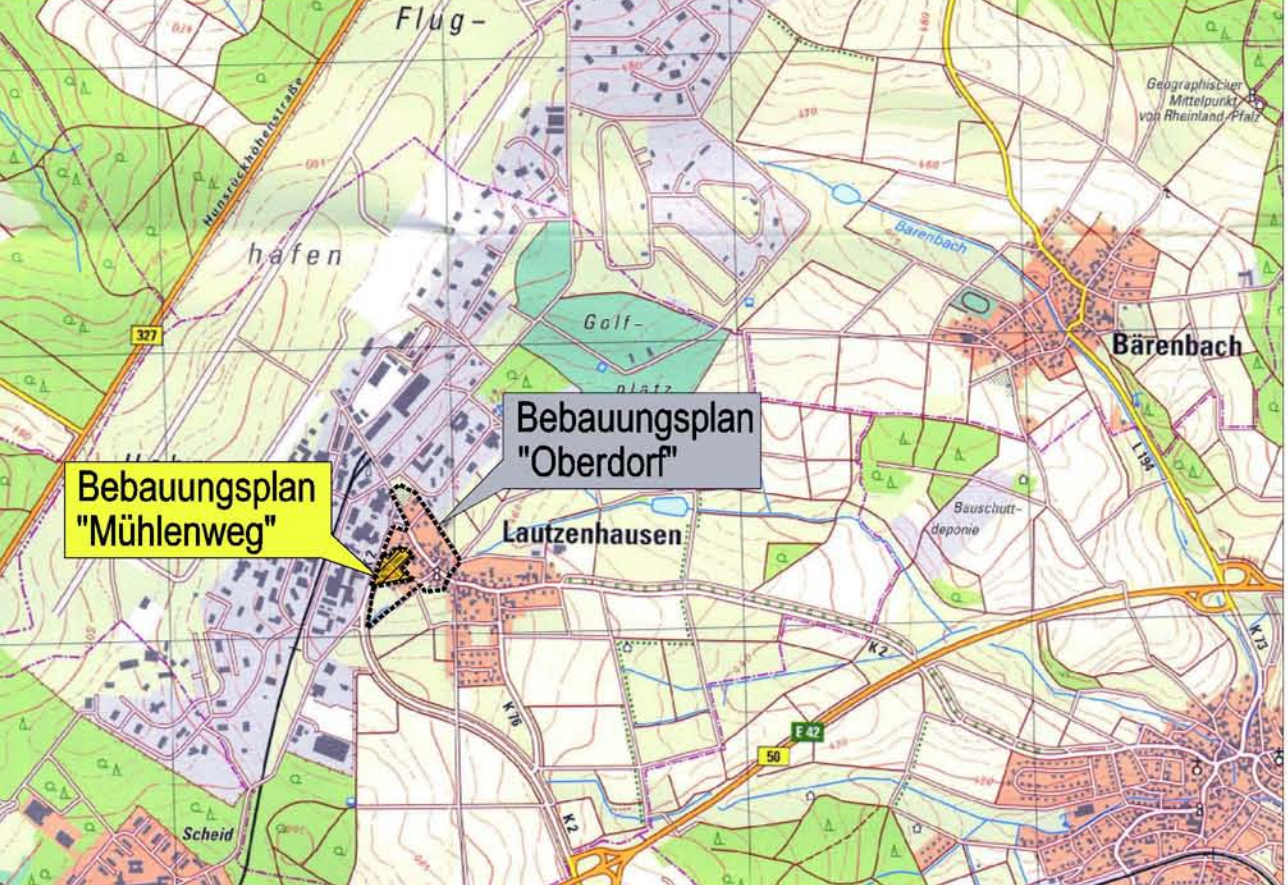
- Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153).

VERFAHRENSVERMERKE

<p>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Ortsgemeinderat hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>	<p>2. VERFAHREN Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen.</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>
<p>3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>	<p>4. SATZUNGSBESCHLUSS Der Ortsgemeinderat hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>
<p>5. AUSFERTIGUNG Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Sie sind identisch mit dem Willen des Stadtrats gemäß Satzungsbeschluss vom</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>	<p>6. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Der Beschluss des Bebauungsplans ist am gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>....., den</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel / Ortsbürgermeister</p>

NUTZUNGSSCHABLONE			
Art der baulichen Nutzung SO 1-SO 2 Hotel	Maß der baulichen Nutzung III	Art der baulichen Nutzung SO 3-SO 4-SO 5 Hotel	Maß der baulichen Nutzung II
Grundflächenzahl 0,5	Geschossflächenzahl 1,5	Grundflächenzahl 0,5	Geschossflächenzahl 1,0
Bauweise a	Dachform geneigtes Dach 15° - 40°	Bauweise o	Dachform geneigtes Dach 15° - 40°

ÜBERSICHTSPLAN, Maßstab 1:15.000



Datum	Name	Verfahren gemäß § 13 a BauGB Fassung für die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	Maßstab: 1 : 500
bearb.	Brechtel		
gez.	Strate / K.Häuser		
gepr.	Dezember 2008		

Ortsgemeinde Lautzenhausen
Verbandsgemeinde Kirchberg

Bebauungsplan "Mühlenweg"

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Lautzenhausen, Boppard-Buchholz, Dezember 2008

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umwelplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

e-mail
Zentrale@Stadt-Land-plus.de